

Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Filmberater**

Band (Jahr): **1 (1941)**

Heft 5

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

leiht dem Film die grosse Macht über die Ideen und Gesinnungen der Massen, dass er ihre Vitalität nicht vor logische Systeme führt, sondern mitten in die Unruhe, die Dranghaftigkeit des lebendigen Geschehens. Der Filmbesucher wird nicht nur Zeuge bewegten Lebens. Sein Interesse wird mehr und mehr in das Geschehen auf der Filmwand hineingezogen. Je mehr er sich hingibt, desto mehr kommt er zum Miterleben und innerlichem Mitmachen, Miturteilen, Mitwerten in alldem, was da vorn geschieht. In diesem Miterleben, in diesem Hineingestelltsein der Seele in das lebendige Geschehen formen sich unvermerkt die gefühlsstarken "Komplexe", die dann - vielleicht mit wenig Logik, aber mit starker vitaler Kraft - die Werturteile, die Gesinnungen, die Gewissensbildung mehr und mehr beeinflussen.

Die Vitalität der Massen im Kino verlangt irgendwie nach etwas Starkem und Erfolgreichem, dem sie huldigt. Was kraftvoll naht, wirkt suggestiv; was Erfolg hat, gilt als erfolgsberechtigt; was sich durchsetzt, gilt als echt und wahr; was anerkannt wird, gilt als **aner kennenswert**. Darum ist es so gar nicht nebensächlich, was für eine geistige Grundhaltung einen Film beherrsche. Vielleicht ist der grobschlächtig unsittliche Film noch weniger gefährlich, als der Film, der immer wieder, wie selbstverständlich, weltanschaulich irrige Wertungen zur Geltung kommen lässt. Aber auch gewaltiger, volksbildender Segen kann von der Filmwand ausgehen, gerade, weil der Film anschaulich-konkret das Drängende, Stürmende, Dynamische der Vitalität und durch sie hindurch den Geist und so den "ganzen Menschen" anspricht.

Dr.A.W.

M i t t e i l u n g e n .

=====

Ein BUNDESRATSBESCHLUSS über die Bewilligungspflicht für die in der Filmwirtschaft Tätigen.

Schon vor Jahren wurde die Schaffung einer gewissen gesamtschweizerischen Regelung im Filmwesen als dringliche Notwendigkeit empfunden. Bereits ein Jahr bevor die Schweizerische Filmkammer ins Leben trat, also im Herbst 1937 hatte der damalige Direktor der Basler Mustermesse, Dr. Meile, im Nationalrat aus nationalen, privatwirtschaftlichen und ethisch-moralischen Rücksichten das Postulat eines schweizerischen Filmgesetzes eingebracht. Doch bald darauf schied der Postulant infolge seiner Wahl in die Generaldirektion der S.B.B. aus dem hohen Rate aus. Seit Kriegsausbruch, im September 1939, ist aber das Bedürfnis nach einer Sicherung unseres schweizerischen Filmwesens vor unerwünschtem fremdem Einfluss und unseres Volkes vor einer unschweizerischen, politischen und weltanschaulichen Propaganda immer dringlicher geworden. Diesem Bedürfnis nach einer strafferen staatlichen Kontrolle und Führung des Filmwesens im gesamtschweizerischen Raume soll das neue sog. Bewilligungsgesetz entsprechen. Wir werden nach dessen Veröffentlichung eingehender darauf zurückkommen. Es genüge heute, nach dem, was bereits an die Oeffentlichkeit durchgesickert ist, im Grossen die Tragweite des Bundesratsbeschlusses anzudeuten.

Es sollen, kurz gesagt, die Filmproduktion (das Drehen, das

Führen von Studios, das Halten und Betreiben einer Tonfilmapparat-ur, sowie eines Filmlaboratoriums), das Filmgeschäft (Ein- und Aus-fuhr, Kauf und Verkauf, sowie der eigentliche Verleih) und endlich auch die Filmvorführung durch die Bewilligungspflicht einer staat-lichen Kontrolle unterstellt werden. Die Bewilligung soll grundsätz-lich nur Personen erteilt werden, die sich über das Schweizerische Bürgerrecht oder doch wenigstens über die Niederlassungsbewilligung, sowie über die Eigenschaften ausweisen können, welche zu einer so wichtigen kulturellen Aufgabe, wie es das Filmschaffen ist, nötig sind. Die Bestimmungen werden so allgemein gehalten sein, dass da-durch die Souveränität der einzelnen Kantone in dieser kulturellen Sache keineswegs geschmälert wird.

IN SACHEN FILMTITEL.

Der Sinn eines Filmtitels kann nur der sein, in etwa den In-halt eines Streifens anzudeuten. So weiss jeder, der in Zeitungsin-seraten Titel liest wie: "Bill Cassidy, der Stolz des Westens", oder "Die Rückkehr des Cisko Kid", des "Mexico-Gangsters", oder "Ken May-nard schlägt sich durch" (alle aus dem "Tagbl.d.Stadt Zürich" vom 9. Mai) was er von den entsprechenden Filmen halten soll. Viele Filmtitel erfüllen aber ihre Aufgabe zu orientieren gar nicht oder nur sehr unvollkommen. Sie sind irreführend und lassen keinerlei Ur-teil über die Art des angekündigten Filmes zu. Manche Streifen lau-fen unter zwei oder drei Titeln, je nach dem Geschmack der Kinobe-sitzer; ja es gibt Theaterinhaber, die sich nicht scheuen, eigen-mächtig Filme umzutaufern und ihnen vollkommen neue, wie sie meinen zügigere Ueberschriften zu geben. So lief der hervorragende Strei-fen der M.G.M. "Boys Town", der auf deutsch den offiziellen, guten Titel "Männer von Morgen" führt, in Basel unter dem vollkommen ir-reführenden Namen "Das Gelübde eines Pfarrers".

Umgekehrt konnte sich ein anderer Film unter seinem Original-titel "Triumphierende Jugend" in Zürich kaum einige Tage auf der Leinwand behaupten, während er anderswo unter der viel besseren An-kündigung "Landstreicher" ein Erfolg war. Schlimm trieb es ein Lu-zerner Theaterbesitzer mit dem Film "The shining hour". Es ist wirk-lich nicht ersichtlich, warum der Verleiher ausgerechnet diesem durchaus sauberen, für Erwachsene sehenswerten Streifen den Titel "Das Mädchen aus dem Nachtlokal" gab. Denn das "Nachtlokal" spielt darin nur am Anfang eine ganz untergeordnete, sensationslose Rolle; das Problem liegt ganz anderswo. Aber noch unverständlicher und ge-radezu verantwortungslos ist, dass der Film in Luzern, wohl zur Ver-stärkung seiner Zugkraft, unter dem anzüglichen Namen "Das sündige Mädchen aus dem Nachtlokal" angekündigt wurde. Das nennt man Gim-pelfang treiben mit dem gutgläubigen Publikum oder sagen wir offener Spekulieren mit den niederen Instinkten.-

Aehnlich ging es dem franz. Werk "Nuit de décembre", das man in: "Die Sünde einer Dezembarnacht" umtaufte und "Naples au baisser d'a-mour", der zum Film "Die Dirne von Neapel" wurde. (Letzterer ist, nebenbei gesagt, ein schlechter Film!).

Es wäre sicher an der Zeit, dass auch in diese nicht unwichtige Frage der Filmtitel endlich einmal Ordnung kommt, so dass ein Film einfach nicht anders angekündigt werden dürfte als unter dem Titel, den der Filmverleiher ihm endgültig gab. Nur müsste dann auch eine Garantie sein, dass die deutsche Titelgebung im Bewusstsein ernster Verantwortung zur Zufriedenheit des edleren Teils der Kinobesucher gemacht wird.